
SATZUNG

GolfClub Lippstadt e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Club führt den Namen „GolfClub Lippstadt“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Lippstadt

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck

Zweck des Clubs ist, durch im Nutzungsvertrag mit dem Betreiber der Golfsportanlage Lippstadt-Gut Mentzelsfelde getroffenen Regelungen, den Golfsport zu pflegen, seine Mitglieder, insbesondere die Jugendlichen, in sportlicher Hinsicht, zu fördern und sie für den überregionalen Golfsport zu interessieren; durch Veranstaltungen und Wettkämpfe das sportliche Interesse zu unterstützen und durch den familiengerechten Golfsport der Gesundheit, Erholung und Entspannung seiner Mitglieder zu dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff AO). Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) passive Mitglieder

Für sie gelten folgende Bestimmungen:

- a) ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Jugendmitglieder sind;
- b) Jugendmitglieder sind solche, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich noch in der Berufsausbildung befinden;
- c) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die lediglich die Zwecke des Club durch materielle oder immaterielle Beiträge unterstützen. Ordentliche Mitglieder können nicht nur zeitlich vorübergehende fördernde Mitglieder werden;
- d) Die Ehrenmitgliedschaft verleiht auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- e) Passive Mitglieder sind diejenigen ordentlichen Mitglieder, die gegenüber dem Vorstand schriftlich bis 30.9. des Jahres die passive Mitgliedschaft ab dem kommenden Kalenderjahr beantragt haben und denen dies schriftlich bestätigt wurde.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches ausschließlich der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Näheres soll eine Geschäftsordnung bestimmen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Für Jugendliche endet die Mitgliedschaft nach Ablauf des Jahres, in dem die Altersgrenze erreicht wird, bzw. die Berufsausbildung abgeschlossen ist.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen,

- a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist. Der Beschluss ist erst zulässig, wenn nach Absendung der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss aus dem Verein angedroht wurde.
- b) wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Clubs verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an den Ehrenrat einlegen. Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand oder beim Ehrenrat einzulegen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss. Ist die Berufungsfrist versäumt oder der Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied bestätigt, ist die Mitgliedschaft beendet.

Rechte am Vereinsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes sowie nach dem Inhalt des mit dem Betreiber abgeschlossenen Nutzungsvertrages über die Golfanlage die Einrichtungen des Clubs und des Betreibers zu nutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können für die in dieser Satzung vorgesehenen Ämter gewählt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Passive Mitglieder haben nur das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Golfclubs, sofern keine Spielberechtigung erforderlich ist.

§ 8 Eintrittsgeld und Jahresbeitrag

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Eintrittsgeld und Jahresbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Umlagen erhoben werden für einen außergewöhnlichen Bedarf, zum Beispiel für die Gründung einer Betreibergesellschaft, die die Golfsportanlagen erwirbt und verwaltet. Die Art und Höhe des Eintrittsgeldes, der Jahresbeiträge und der Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest.
- b) Um sicher zu stellen, dass dem Betreiber der Gastronomie des „Wiesenhauses“ ein Mindestverzehr je aktiven ordentlichem Mitglied zukommt, darf der Club von solchen Mitgliedern jährlich bis zu 100 Euro einziehen. Die Regelung im Einzelnen und die Höhe des Betrages werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung und aus dem mit dem Betreiber abgeschlossenen Nutzungsvertrages ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von den Cluborganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Die gilt insbesondere für solche Beschlüsse und Anordnungen, die die Pflege und die Nutzung des Golfplatzes betreffen sowie für die strikte Einhaltung der Golfregeln und der Golfetikette als Voraussetzung für einen geordneten Spielbetrieb.

Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder bei Nichteinhaltung von Golfregeln oder Golfetikette kann der Vorstand die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Diese sind: Verwarnung, Wettspielsperre oder Platzverbot. Wettspielsperre oder Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Vor dem Beschluss ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Spielführer kann während eines Ordnungs- oder Ausschlussverfahrens zur Sicherung des Vereinsfriedens vorläufige Verbote oder Sperren aussprechen, die die Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten dürfen.

§ 10 Organe des Clubs

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse
4. Der Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt:

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich, per Brief, per E-Mail oder durch Bekanntgabe auf der Internetseite, einberufen:

- a) einmal jährlich, möglichst innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres;
- b) wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen,
- c) wenn der Vorstand dies beschließt.

Die Tagesordnung der unter 2a dieses § aufgeführten Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Vorlage des Jahresabschlusses
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen nach Abschluss der Wahlperiode

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- d) Auflösung des Clubs

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung hat der Präsident, bei seiner Verhinderung der nach Lebensalter älteste stellvertretende Vorsitzende.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei später gestellten Anträgen entscheidet der Vorstand, ob er sie der Mitgliederversammlung zur Behandlung vorlegt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und das für die Mitglieder im Clubhaus ausgelegt wird. Erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach Auslegung kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 2a wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Rechnungslegung des Clubs zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden (Präsident)
- b) dem Schriftführer (stellvertretender Vorsitzender)
- c) dem Schatzmeister (stellvertretender Vorsitzender)
- d) dem Platzwart (stellvertretender Vorsitzender)
- e) dem Jugendwart
- f) dem Spielführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung bis zu der Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 2a, die im Jahre 1999 stattfindet, gewählt. Als dann werden die Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind von einem Protokollführer schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein wird durch den Vorsitzenden einzeln oder je zwei seiner Vertreter vertreten.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, denen jeweils eines seiner Mitglieder als Vorsitzender angehören soll.

Der Spielführer – Vorstand – beruft die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer seiner Wahlperiode. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golfverbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben erteilt. Der Jugendwart bildet einen Jugendausschuss.

Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Ehrenrat

Der Ehrenrat entscheidet bei seiner satzungsgemäßen Anrufung. Er wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bestimmen. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Haftung des Clubs

Der Club haftet seinen Mitgliedern nicht

- a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen.
- b) für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhanden gekommen oder beschädigten Gegenstände.

§ 17 Auflösung des Club

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden.

Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Lippstadt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu Förderung des Sports zu verwenden ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden..

26.09.1994
Änderung 23.03.1999
Änderung 21.01.2003
Änderung 28.07.2003
Änderung 17.03.2016